



SteuerBulletin

der Steuerverwaltung des Kantons Luzern

EDITORIAL

Ihr habt gut gearbeitet im 2002. Für das tolle Resultat - 85 % rechtskräftige Veranlagungen per Ende Februar 2003 im Bereich der Unselbständigerwerbenden - gilt allen Beteiligten ein herzliches "Danke schön". So sind wir "fit", die Herausforderung 2003 umzusetzen und dabei die fachlichen Erfahrungen des Vorjahres zu nutzen.

Dankeschön

Was können wir qualitativ noch besser und schneller machen? Das beschäftigt nicht nur Sportler und Sportlerinnen, sondern auch uns Steuerfachleute. Auch wir brauchen ein gezieltes Aufbautraining mit den richtigen Geräten. Ein wohl zukunftsweisender Weg führt über das teilautomatisierte Veranlagungsverfahren. Dieses soll die Massenarbeit auf den Steuerämtern beschleunigen und uns befähigen, die Arbeitszeit kreativ für anspruchsvolle Fälle zu nutzen. Unser Schwerpunktbeitrag erklärt das System und die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten.

Eine Verwaltungslehre bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern! Tatsächlich - ab Sommer 2003 gibt es das.

Verspätungszins zahlt niemand gern. Wie er zu vermeiden ist, erklären wir in einem Spezialbeitrag.

Mit diesem SteuerBulletin geht die Redaktion von Urs Schwander an Hans-Joachim Heinzer über. Dem bisherigen Redaktor, der unser Bulletin von Anfang an mit grosser Fachkompetenz betreut hat, sagen wir an dieser Stelle ein herzliches "Danke schön".

Hansjörg Gassmann
Abteilungsleiter US

Teilautomatisiertes Veranlagungsverfahren

Das Ziel ist eine spürbare Effizienzsteigerung bei der Steuerveranlagung. Der Weg führte über das Projekt "Steueramt 2001" (wir berichteten im SteuerBulletin 4/2000). Mittlerweile hat die Geschäftsleitung der kantonalen Steuerverwaltung das "Regelwerk 2002 US" genehmigt. Was das für die "NEST-Gemeinden" und für alle anderen Gemeinden bedeutet, möchten wir im nachfolgenden Artikel aufzeigen.

Details automatisierte Veranlagung: PersID: 58699, Periode: 2001, StArt: 1

Regeldetails Bearbeiten ?

Regeln

Grundlagen

AVLaufID: 13 Datum, Zeit: 17.04.2002-13.04.44 Status:

Verfahrensgruppe: 1001 NP ord. K+G+St

Regel	Bezeichnung	Status	
4000	400 Wertschriften	orange	Vorperiode : 29255
4800	480 steuerbares Vermögen	orange	Vorperiode : 24255

Regelwerk: Beim elektronischen Einsatz (NEST; siehe Foto) wird von Regelverletzungen gesprochen, andernfalls von Prüfwertverletzungen.

Elektronisches Hilfsmittel

(HJH) Das Regelwerk kann ab Steuerperiode 2002 von jeder Gemeinde, die mit der Steuersoftware NEST arbeitet, als elektronisches Hilfsmittel eingesetzt werden. Es stellt ein Selektionskriterium bei der Steuerveranlagung dar und verfolgt das Ziel, die "Spreu vom Weizen" zu trennen, Anspruchsvolles von Bagatellfällen zu unterscheiden. Die bisherige manuelle Überprüfung der einzelnen Ziffern der Steuererklärung entfällt. Das Hauptaugenmerk bei der Veranlagung richtet sich dabei auf die Überprüfung der Regelverletzungen. Aber auch Gemeinden, die das Regelwerk (noch) nicht elektronisch einsetzen, sollen von dieser Philosophie profitieren können (vgl. Hinweise Seite 2 rechts unten).

Stadt Luzern und Ebikon

Die Stadt Luzern (ab Steuerveranlagung 2001B) und die Gemeinde Ebikon (ab Steuerveranlagung 2002) setzen

das Regelwerk als integrierter Bestandteil der teilautomatisierten Steuerveranlagung ein. (vgl. Kasten Seite 2 links oben).

Fortsetzung Seite 2

INHALT

Teilautomatisierte Veranlagungen	Seite 1+2
Wohnrecht Landwirtschaft	Seite 3
Nachrichten	Seite 3-5
Selbständiger Nebenerwerb	Seite 4
Lehre bei der Steuerverwaltung	Seite 5
Vorauszahlungen	Seite 6
Kurz Vorgestellt	Seite 6

Fortsetzung von Seite 1

Die Stadt Luzern und die Gemeinde Ebikon kennen ab 2002 die teilautomatisierte Veranlagung.

Merkmale:

- Scanning der Steuerakten mit elektronischer Archivierung
- Elektronische Pendenzenverwaltung und -kontrolle
- Batchmässiger Einsatz des Regelwerkes (über Nacht) und damit verbunden beschleunigte Veranlagung sämtlicher Steuerfälle, bei denen keine Regelverletzung und keine Pendenz festgestellt wird.

NEST

Gemeinden, die mit der Veranlagungssoftware NEST arbeiten, können das Regelwerk ebenfalls - auch ohne teilautomatisierte Steuerveranlagung - als elektronisches Hilfsmittel einsetzen. Die Steuerdaten müssen vorgängig lediglich in das Veranlagungsprogramm eingelesen werden.

Ruf/IGGI und Dialog

Bei den übrigen Gemeinden mit den EDV-Systemen Ruf/IGGI und Dialog können sämtliche Steuererklärungen auf die bisherige Art und Weise geprüft werden, jedoch neu unter Beachtung der im Regelwerk festgehaltenen Prüfwerte. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung aufwändiger Sachverhaltsabklärungen (Ausweiseinfordern usw.).

Regelwerk und Prüfwerte

Das Regelwerk vergleicht mittels sogenannter Prüfwerte (Anfall und Wegfall bzw. Zu- und Abnahme von Positionen) nicht nur die Daten der Vorperiode mit der aktuellen Periode. Es werden auch Angaben der steuerpflichtigen Person mit hinterlegten Personen-

daten abgefragt. Die Datenpflege und Datenqualität ist deshalb eine sehr wichtige Voraussetzung. Es braucht aufbereitete Steuerstammdaten, qualitativ einwandfreie Vorperiodenveranlagungen sowie eine funktionierende Pendenzenkontrolle (elektronisch oder manuell) damit das Regelwerk zu einem wirksamen Arbeitsinstrument werden kann. Das Regelwerk mit seinen Prüfwerten ist somit eine Arbeitshilfe und kein Expertensystem.

Die kantonale Steuerverwaltung wird die Gemeinden demnächst über das Regelwerk 2002 US und insbesondere auch über die im Regelwerk aufgeführten Prüfwerte informieren.

Regel-/Prüfwertverletzungen

Werden Regelverletzung bzw. Prüfwertverletzungen festgestellt, liegt es an der Steuerfachperson zu beurteilen, ob die fragliche Position in der Steuererklärung akzeptiert, abgeändert oder gestrichen werden muss, ob weitere Abklärungen vorzunehmen sind oder ob gegebenenfalls Anpassungen bei den Steuerstammdaten vorzunehmen sind.

Die Prüfwerte sind im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren zu beachten

Bei Regelverletzungen ist immer einerseits das Steuerwissen der Fachperson und andererseits die Beurteilung im Einzelfall aufgrund gesetzes- und verhältnismässigen Vorgehens gefragt.

Das Stichprobenverfahren

Durch die vorgegebenen Prüfwerte werden gewisse Veranlagungen möglicherweise während einigen Jahren nicht mehr durch die Steuerfachperson eingehend geprüft. Damit - längerfristig betrachtet - eine gute Veranlagungsqualität sichergestellt werden kann, müssen solche Prüfungen jedoch in periodischen



Jährliche Schwerpunktprüfungen wie zum Beispiel die Überprüfung der Liegenschaftserträge werden von der Kantonalen Steuerverwaltung vorgegeben.

Abständen erfolgen. So wird auch eine gegebenenfalls notwendige Datenbereinigung vorgenommen. Ab Steuerperiode 2003 sollen zu diesem Zweck gewisse Veranlagungen mittels zwangsweiser Sicherstellung, im sogenannten Stichprobenverfahren zu manuellen Fällen werden, selbst wenn sie eine Prüfung im gewählten Zeitpunkt aufgrund der Prüfwerte des Regelwerkes nicht nötig hätten.

Die jährlich von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegten Schwerpunktprüfungen sind ein weiteres fundiertes Qualitätsmerkmal des Regelwerkes.

**erheblich
aussergewöhnlich
zufällig**

Gemeinden, die das Regelwerk nicht elektronisch einsetzen können, sollen ihre personellen und zeitlichen Ressourcen möglichst optimal gestalten. Wir empfehlen dabei folgendes Vorgehen bei der Steuerveranlagung:

Wir gehen davon aus, dass die in den Steuererklärungen gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Erkennbare Fehler, auch solche zu Gunsten steuerpflichtiger Personen, korrigieren wir unbürokratisch.

Eine Überprüfung des Steuerfalles drängt sich dann auf, wenn entweder eine gegenüber dem Vorjahr erhebliche Veränderung der Einkommens- und / oder Vermögensverhältnisse eingetreten ist, die gemachten Angaben aussergewöhnlich sind und somit einer näheren Abklärung bedürfen oder wenn das "Zufallsprinzip" zu einer Stichprobe einlädt.



Das Regelwerk vergleicht auch Änderungen im Personenstamm auf ihre Plausibilität.

Wohnrecht Landwirtschaft

Die Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien können sehr vielfältig sein, wenn es um die Veräusserung einer landwirtschaftlichen Liegenschaft geht.

Buchwertübernahme

(PT) Übernimmt bei einer Hofübergabe ab 1.1.2001 die wohnrechtsgebende Person die Buchwerte inkl. nachgeführte Abschreibungen der Liegenschaft der wohnberechtigten Person, wird ein allfällig begründetes Wohnrecht (entgeltlich oder unentgeltlich) nicht berücksichtigt. Das Wohnrecht wird weder bilanziert (passiviert) noch wird der Buchwert gekürzt.

Kaufpreisübernahme von Vor-kaufsberechtigten gemäss BGBB

Bilanziert bei einer Hofübergabe ab 1.1.2001 die wohnrechtsgebende Person den Kaufpreis, ist nur das entgeltliche Wohnrecht (ohne Neuberechnung) als Teil des Kaufpreises zu aktivieren und entweder erfolgswirksam, entsprechend der Lebenserwartung, aufzulösen oder der Wert des Wohnhauses ist bei der erstmaligen Einbilanzierung um diesen Betrag zu kürzen. Dieser Betrag ist bei den kumulierten Abschreibungen nachzuführen. Beim unentgeltlichen Wohnrecht wird der Kaufpreis ohne Kürzung bilanziert.

Kaufpreisübernahme bei allen Übrigen

Bilanziert bei einer Hofübergabe ab 1.1.2001 die wohnrechtsgebende Person den Kaufpreis, ist das Wohnrecht (entgeltlich oder unentgeltlich) gemäss Kaufvertrag (Nebenleistungen), der Pachtzinsverordnung und der aktuellen Ertragswertschätzung zu berechnen. Das Wohnrecht ist zu aktivieren und entweder erfolgswirksam, entsprechend der Lebenserwartung, aufzulösen oder der Wert des Wohnhauses ist bei der erstmaligen Einbilanzierung um diesen Betrag zu kürzen. Dieser Betrag ist bei den kumulierten Abschreibungen nachzuführen.

Darlehensfinanzierung mit Amortisation

Bei der Gewährung eines Darlehens der Verkäuferschaft an die Käufererschaft als Abgeltung des Wohnrechtes

ist eine jährliche Reduktion des Darlehens ohne entsprechende Zahlung (Selbstamortisation) bei der wohnrechtsgebenden Person als Einkommen zu berücksichtigen.

Darlehensfinanzierung ohne Amortisation

Bei einer allfälligen Darlehensauflösung ohne effektive Zahlung, ist der Darlehensbetrag der wohnrechtsgebenden Person als Einkommen aufzurechnen.

Mietzinsvereinbarung

Die Mietzinseinnahmen sind als Einkommen zu versteuern. Entspricht der Mietzins nicht dem Mietwert, ist die Differenz beim Wohnrechtsnehmer als geldwerte Leistung zu versteuern (vgl. LU StB Weisungen StG § 28 Nr. 1, Ziff. 2).

Weitere Informationen in LU StB, Weisungen StG § 25 Nr. 5.3 Ziffer 2



GERICHTSENTSCHEIDE

Einmalprämie für Leibrentenversicherung als Steuerumgehung qualifiziert

Eine steuerpflichtige Person, die im Alter von 86 Jahren eine Leibrente mit einer Übergangszeit von 10 Jahren abschliesst, handelt missbräuchlich. Angesichts des fortgeschrittenen Alters und der vereinbarten Übergangszeit kann nicht mehr von einer sachgerechten Altersvorsorge gesprochen werden. Beim Abschluss der Versicherung stand offensichtlich nicht die Altersvorsorge im Vordergrund, sondern die damit erzielte Steuerersparnis. Damit sind die Voraussetzungen für eine Steuerumgehung erfüllt.

StR 9/2001, S. 583

NACHRICHTEN



VERANSTALTUNGEN

Steuerseminar für professionelle Steuervertreter/innen

Am Dienstag, 29. April 2003, nachmittags, findet im Gersag-Zentrum in Emmenbrücke das diesjährige Steuerseminar für Treuhänder/innen, Anwälte/ Anwältinnen, Steuervertreter/innen statt.

Tagung der Leiter und Leiterinnen autonomer Steuerämter

Das Inspektorat der Steuerverwaltung führt in diesem Frühsommer wieder eine Tagung für die Leiter und Leiterinnen autonomer Steuerämter durch. Diese Veranstaltung findet am 3. Juni 2003, vormittags statt. Die Einladung erfolgt Anfang Mai 2003.



IN LETZTER MINUTE

Lohnausweise der kantonalen Verwaltung

Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung erhalten neu nur noch einen Lohnausweis pro zuständiges Lohnbüro (der Kanton führt verschiedene Lohnbüros für die Verwaltung, die Lehrer und alle Spitäler). Bisher wurde für jede Anstellung ein separater Lohnausweis erstellt. Dies hat für den Ausweis von mehreren Anstellungen im selben Lohnbüro folgende zwei wesentlichen Auswirkungen zu Folge:

Neu werden bei Abteilung/Arbeitsort i.d.R. die Daten der pensenmässig grössten Anstellung auf den Lohnausweis gedruckt. Trotzdem ist daraus ersichtlich, dass mehrere Anstellungen bestehen. Neben AHV-Nr. wird auf dem Lohnausweis auch die Personalnummer und Anstellungsnummer (z.B. 1234/5) aufgedruckt. Bei verschiedenen Anstellungen wird ein "x" ausgegeben (z.B. 1234/x). Als Beschäftigungsdauer werden neu die Daten der zeitlich ersten/letzten Anstellung angegeben. Nach wie vor gibt es Personen mit mehreren Lohnausweisen, wenn diese Anstellungen in verschiedenen Lohnbüros haben (Bemerkung Seite 1 von x").

Das Hobby zum Beruf machen! - Ja, aber ...

Die neue Zuständigkeitsregelung hat sich bewährt. Die daraus resultierende Registerbereinigung ist weitgehend abgeschlossen. Die Kriterien sollen eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen der Abteilung Selbständigerwerbende und den Einschätzern und Einschätzerinnen der Abteilung Unselbständigerwerbende sicherstellen. In Spezialfällen bietet die Abteilung Selbständigerwerbende die notwendige Unterstützung.

(Fu) Personen mit geringfügigem selbständigen Nebenerwerb werden seit jeher durch die Einschätzer und Einschätzerinnen der Abteilung Unselbständigerwerbende veranlagt. Mit dem Rundschreiben 2001/Nr. 12 (Luzerner Steuerbuch, Band 5) wurde eine klar definierte Zuständigkeitsregelung getroffen und damit einem vielfach geäusserten Wunsch seitens der Gemeindesteuerämter nachgekommen.

Die getroffene Lösung orientiert sich an der langjährigen Praxis. Für viele Gemeinden ergeben sich deshalb auf Grund der neuen Zuständigkeitsregelung keine grossen Veränderungen in den Beständen. Die Registerbereinigung ist inzwischen weitgehend abgeschlossen.

Durch die Einschätzer und Einschätzerinnen der Abteilung Unselbständigerwerbende wird eine Veranlagung mit

selbständigen Nebenerwerbseinkommen vorgenommen, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- es liegt kein selbständiger Haupterwerb vor
- es liegt eine typische Nebenerwerbstätigkeit vor (z.B. Coiffeur/Coiffeuse in eigener Wohnung)
- der Umsatz übersteigt Fr. 25'000.-- nicht
- der Aufwand übersteigt Fr. 25'000.-- nicht
- das Betriebsvermögen übersteigt Fr. 50'000.-- nicht

Mit der Anwendung der Abgrenzungskriterien ist sichergestellt, dass sich die Einschätzer und Einschätzerinnen der Abteilung Unselbständigerwerbende nur mit Fällen mit tatsächlich geringfügiger selbständiger Nebenerwerbstätigkeit auseinandersetzen müssen. Viele Fälle können ohne Probleme veranlagt werden,

denn die dabei zu beurteilenden Fragen gehen in der Regel nicht über jene hinaus, welche beispielsweise bei Handelsreisenden mit effektiven Berufsauslagen anzutreffen sind.

Die beim selbständigen Nebenerwerb häufig anzutreffenden mehrjährigen Verlustphasen sind ein Indiz für das Vorliegen eines Hobby (Luzerner Steuerbuch, Band 2, Unternehmenssteuerrecht, § 25 Nr. 1 Ziff. 1.2). Wird auf Hobby erkannt, können die damit zusammenhängenden Verluste nicht mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden.

In Spezialfällen, insbesondere beim andauernden Ausweis von Verlusten, kann sich das Einschätzungspersonal an die Expertinnen und Experten der Abteilung Selbständigerwerbende wenden. Diese sind ihren Kolleginnen und Kollegen gerne bei der Lösungsfindung behilflich.

NACHRICHTEN



UNSER TIP

eTax.luzern - Elektronische Steuererklärung 2002 für juristische Personen

Neu können auch juristische Personen und Personengesellschaften die Steuerformulare mit einer kostenlosen Software der kantonalen Steuerverwaltung ausfüllen. Die Software steht unter www.steuernluzern.ch zum Download zur Verfügung oder kann bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Formulare/Drucksachen, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, auf CD-ROM bezogen werden. Die Steuerbehörde ist dankbar, wenn die EDV-Ausdrucke zusammen mit dem zugestellten Original-Mantelformular eingereicht werden.



DER HEISSE DRAHT

Zinsen auf Bussen und Mahngebühren

- Bussen und Mahngebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig (§ 191 Abs. 2 StG) und sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten (§ 192 Abs. 2 StG).
- Bussen sind mit separater Rechnung oder mit der Schlussrechnung einzufordern.
- Mahngebühren können mit der Akontorechnung oder mit der Schlussrechnung eingefordert werden.
- Bussen und Gebühren sind bei verspäteter Zahlung zu verzinsen.

Profitel AG: Kein Steuerabzug für Zuwendungen über Telefongebühren

Die profitel AG bietet Telefon-Abonnemente an, bei denen 10 Prozent der Telefongebühren an eine oder mehrere Non-profit-Organisationen weitergeleitet werden. Die Kommission Einkommens- und Vermögenssteuern der Schweizerischen Steuerkonferenz kommt zum Schluss, die Profitel leite die Zuwendungen nicht nur an Institutionen weiter, die ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Der Profitel sowie den begünstigten Organisationen wurde deshalb verboten, Spendenbescheinigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.

Sprungbrett für zukünftige Profis - voll fresh!

Die unsichere Entwicklung der Wirtschaft führt zu einer Verknappung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In dieser Situation blickt die Steuerverwaltung in die Zukunft. Sie bietet neu Lehrstellen für Verwaltungsangestellte an.

(LU) Nach einem kürzlich veröffentlichten Bericht der Weltbank ist in den nächsten zwölf bis achtzehn Monaten mit einer schleppenden wirtschaftlichen Entwicklung zu rechnen. Die unsicheren Rahmenbedingungen, die nicht zuletzt durch den Golfkrieg noch verschärft werden, führen dazu, dass viele Firmen beim Ausbau ihres Angebotes an Lehrstellen zurückhaltend geworden sind. Teilweise werden gar Ausbildungsplätze gestrichen.

Neue Lehrstellen

In dieser Situation blickt die Steuerverwaltung in die Zukunft. Im Wissen darum, dass unsere Wirtschaft und die Verwaltung nur mit gut ausgebildetem Nachwuchs auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben wird, bietet sie ab Herbst dieses Jahres Ausbildungsplätze für Lehrlinge an. Nebst der Berufsschule und der Tätigkeit in verschiedenen Abteilungen besuchen die Lehrlinge insgesamt vier externe, überbetriebliche Branchenkurse von je einer Woche Länge. Ab dem zweiten Lehrjahr sind zwei Fremdsprachenaufenthalte von je zwei Wochen möglich. Die beiden Stellen für den Lehrbeginn 2003 sind bereits besetzt.

Vielseitiges Ausbildungsprogramm

Im ersten Teil der Ausbildung wird den angehenden Verwaltungsangestellten das kaufmännische Basiswissen vermittelt. Zu diesem Block gehört auch die Einarbeitung in die hauseigenen EDV-Betriebssysteme sowie die Mitarbeit in neuen Informatikprojekten.

In der Abteilung Direkte Bundessteuern werden die Lehrlinge mit dem Inkassowesen vertraut gemacht. In dieser Abteilung mit ihrem regen Kundenkontakt lernen die Lehrlinge insbesondere auch, ihre sozialen Kompetenzen bei Gesprächen und Verhandlungen einzusetzen und zu vertiefen.

Die Abteilung Verrechnungssteuer ermöglicht den Lehrlingen, sich die grundlegenden Kenntnisse über die verschiedenen Formen des Wertschriftenvermögens und dessen Besteuerung anzueignen.

Gegen Ende ihrer dreijährigen Ausbildung lernen die künftigen Verwaltungsangestellten die Veranlagungsabteilungen kennen. Dieser Ausbildungsblock beginnt in der Abteilung Selbständigerwerbende. Mit Tätigkeiten ausserhalb des Hauses verbunden ist der Einsatz in der Abteilung Unselbständigerwerbende. In dieser Abteilung erfolgen Teile der Ausbildung auf Gemeindesteuerämtern.

Mit verschiedenen Arbeiten im Bereich der Veranlagung befassen sich die Lehrlinge in der Abteilung juristische Personen. Den Schluss der dreijährigen Lehrzeit bilden Aufenthalte in der Landwirtschaftsabteilung, im Schatzungsamt, in den Abteilungen Nach- und Strafsteuern sowie im Rechtsdienst.

Ergänzung zum bisherigen Angebot

Mit der Schaffung von Ausbildungsplätzen wird das bisherige Angebot an Aus- und Weiterbildung im Steuerwesen weiter ergänzt. In Zusammenarbeit zwischen dem VSLG (Verband Steuerfachleute Luzerner Gemeinden) und der Steuerverwaltung des Kantons Luzern ist vor einiger Zeit bereits der Einführungskurs für Nachwuchsteuerelemente geschaffen worden. Und schon seit bald 10 Jahren besteht der Fachkurs für Luzerner Steuerfachleute.

Für die vielen gut ausgebildeten Fachleute werden zudem von der Steuerverwaltung des Kantons Luzern regelmässig Weiterbildungsseminare angeboten. Diese erfreuen sich ebenfalls einer regen Nachfrage.

NACHRICHTEN



PERSONELLES

Thomas Pfister, neuer Leiter der Abteilung Landwirtschaft

Die Abteilung Landwirtschaft der Kantonalen Steuerverwaltung bekommt einen neuen Leiter: Thomas Pfister ist 39-jährig und bereits seit 1995 als Steuerexperte und Steuerkommissions-Präsident bei der kantonalen Steuerverwaltung tätig. Er besitzt das Diplom als Ingenieur-Agronom ETH und den Fähigkeitsausweis für das Lehramt an Berufs- und Fachschulen und an höheren Lehranstalten.

Thomas Pfister übernimmt die Leitung des Bereichs Steuern Landwirtschaft per 1. Oktober 2003 von Karl Schmidli. Karl Schmidli leitete die Abteilung Landwirtschaft seit 1973 und tritt in den Ruhestand.



IM BLICKPUNKT

Einsprachen gegen die Verrechnungssteuer

Aus der Abteilung Verrechnungssteuer fliessen die Werte Wertschriftenvermögen, Wertschriftenertrag und Verrechnungssteuer in den Datenpool. Bei den Gemeindesteuerämtern die dem Datenpool angeschlossen sind, fliessen diese Werte direkt in die Veranlagung.

Probleme entstehen in Fällen von Einsprachen gegen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, welche direkt an die Abteilung Verrechnungssteuer gerichtet sind und von dieser Stelle auch behandelt und entschieden werden. In solchen Fällen weiss das Gemeindesteueramt nicht, dass der Verrechnungssteueranspruch und allenfalls auch der Wertschriftenertrag nicht definitiv sind und diese deswegen noch nicht eröffnet werden dürfen.

Ab sofort - und für alle Gemeinden verbindlich - gilt, die Abteilung Verrechnungssteuer wird im Falle einer Einsprache gegen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer das betreffende Gemeindesteueramt entsprechend informieren.

Vorauszahlungen lohnen sich

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes ab 1.1.2001 wurde das Kontokorrentsystem beim Steuerbezug eingeführt. Guthaben und Ausstände werden dabei unabhängig der Rechnungsstellung konsequent verzinst. Nachfolgend das Wichtigste in Kürze.

(HJH) Der allgemeine Fälligkeitstermin für die Einkommens- und Vermögenssteuer ist der 31. Dezember .

- Die provisorische Verrechnungsteuergutschrift gilt als Steuervorauszahlung mit Verzinsung ab 1. Juni, sofern das Wertschriftenverzeichnis mit dem Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bis 31. März eingereicht wird.
- Es können jederzeit ab dem 1.1. des Steuerjahres Vorauszahlungen geleistet werden. Diese werden ab Gutschrift auf dem Kontokorrent verzinst (Vorauszahlungszins).
- Die Schlussrechnung erfolgt nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin, in der Regel im darauffolgenden Kalenderjahr.
- Fällt die Schlussrechnung tiefer aus, als die bis zur Fälligkeit (31.12.) oder bis zur Schlussrechnung geleisteten Beträge, wird die Differenz ab Fälligkeit bzw. ab späterem Zahlungseingang bis zur Rückzahlung oder Umbuchung verzinst (Vergütungszins, positiver Ausgleichszins).
- Fällt die Schlussrechnung höher aus, als die bis zur Fälligkeit (31.12.)

oder bis zur Schlussrechnung geleisteten Beträge, wird die Differenz ab Fälligkeit bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung oder bis zur Schlussrechnung verzinst (Verspätungszins, negativer Ausgleichszins).

- Die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellten Beträge sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins zu erheben.
- Die Zinssätze für das Kalenderjahr 2003 betragen jeweils 2,5%. (Vorauszahlungszins, positiver bzw. negativer Ausgleichszins, Verzugszins).
- Beim Vorauszahlungszins und beim positiven Ausgleichszins handelt es sich um steuerfreie Zinserträge, die nicht unter Ziffer 150 in der Steuererklärung deklariert werden müssen.

Den Gemeindesteuerämtern steht ein Merkblatt zum Steuerbezug 2003 zur Verfügung. Es kann auch vom Internet heruntergeladen werden.

Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez. 2003
				(1)							
					(2)						
									(3)		
Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez. 2004
								(4)			
								(5)			
								(6)			

Zins zu Gunsten der steuerpflichtigen Person Zins zu Lasten der steuerpflichtigen Person

- (1) Die Verrechnungsteuergutschrift wird ab 1.6.2003 bis zur allgemeinen Fälligkeit (31.12.03) verzinst, sofern das Wertschriftenverzeichnis bis 31. März 2003 eingereicht wird.
- (2) Die Zahlung der Akontorechnung 2003 wird ab Gutschrift bis zur allgemeinen Fälligkeit verzinst.
- (3) Das gleiche gilt für zusätzliche vor der allgemeinen Fälligkeit geleistete Zahlungen.
- (4) Fällt die Schlussrechnung tiefer aus, als die bis zur Fälligkeit (31.12.2003) oder bis zur Schlussrechnung geleisteten Beträge, ist die Differenz ab Fälligkeit bzw. ab späterem Zahlungseingang bis zur Rückzahlung oder Umbuchung zu verzinsen (positiver Ausgleichszins zu Gunsten der steuerpflichtigen Person).
- (5) Fällt die Schlussrechnung höher aus, als die bis zur Fälligkeit (31.12.2003) oder bis zur Schlussrechnung geleisteten Beträge, ist die Differenz ab Fälligkeit bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung oder bis zur Schlussrechnung zu verzinsen (negativer Ausgleichszins zu Lasten der steuerpflichtigen Person)
- (6) Nach 30 Tagen seit Zustellung der Schlussrechnung bis zum Zahlungseingang (z.B. 1.12.2004) ist ein Verzugszins geschuldet.



**René Boog,
Assistent des Vorstehers**

Name: René Boog
Geburtsdatum: 31.05.1945
Wohnort: Littau
Sternzeichen: Zwilling
Hobbys: Lesen, Wandern, Politik

Funktion in der Steuerverwaltung:

René Boog ist schon seit Jahren bei der Steuerverwaltung. Begonnen hatte er in der Abteilung Verrechnungssteuer, arbeitete anschliessend einige Jahre bei der Veranlagungsabteilung Selbständigerwerbende und ist jetzt Stabsmitarbeiter des Vorstehers. Ihm obliegt die Veranlagung der steuerpflichtigen Personen, welche nach dem Aufwand besteuert werden. Daneben betreut und begleitet er einzelne Projekte, ist Verbindungsmann zur Staatssteuerstatistik, berechnet finanzielle Folgen von steuerlichen Vorstössen und bereitet Kennzahlen der Steuerverwaltung auf.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Steuerverwaltung
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:
Paul Furrer (Fu)
Kurt Lussi (LU)
Thomas Pfister (PT)
Hans-Joachim Heinzer (HJH)

Redaktion:
Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuernluzern.ch
e-mail: hans-joachim.heinzer@lu.ch